

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 780 Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Erdgasleitung Vorst — Viersen — Waldniel. S. 485

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 781 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Gellep-Stratum). S. 485
- 782 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Gellep-Stratum). S. 486

Wirtschaft und Verkehr

- 783 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 486
- 784 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Duisburger Verkehrsgesellschaft AG). S. 486

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 785 Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit über die Erstattung der Anzeigen nach dem Schwerbeschädigten-gesetz durch die Arbeitgeber. S. 486
- 786 Öffentliche Zustellung (Bernhard Meßing). S. 487
- 787 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Homburg (Niederrhein). S. 487
- 788 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Straelen. S. 488
- 789 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Gerhard Wohanka). S. 488
- 790 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (Rolf Stammen). S. 488
- 791 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Tinny Sybertz). S. 489
- 792 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Hildegard Ungerer). S. 489

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landes-
regierung und der obersten Landesbehörden**

- 780 **Antrag auf Feststellung
der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb
und Unterhaltung einer Erdgasleitung
Vorst — Viersen — Waldniel**

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 3 32—10/53 (4)

Düsseldorf, den 1. Oktober 1971

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der

Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn

für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

1. Bau und Betrieb einer zweiten Erdgasleitung NW 150 ND 67,5 von Vorst nach Viersen
2. Bau und Betrieb einer Erdgasleitung NW 150 ND 25 von Viersen nach Waldniel
3. Bau und Betrieb zweier Anschlußleitungen NW 100 ND 25 in Waldniel, und zwar

in den Städten Viersen und Willich sowie den Gemeinden Tönisvorst und Schwalmthal im Kreis Kempen-Krefeld.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Oktober 1972 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung

Golz

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 485

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 781 **Vorladung zur Entschädigungs-
feststellungsverhandlung in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Gellep-Stratum)**

Der Regierungspräsident
21. 50 — 117/70

Düsseldorf, den 11. Oktober 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt, in Rheydt, Brucknerallee 7, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des für den Bau der Bundesautobahn A 14 — Osttangente Krefeld — (Abschnitt Geismühle) in der Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 1, Nr. 67 und 74, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 26. Oktober 1971, um 9.30 Uhr in meinem Dienstgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 204, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 485

**782 Vorladung zur Entschädigungs-
feststellungsverhandlung in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum**
(Gemarkung Gellep-Stratum)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 118/70

Düsseldorf, den 11. Oktober 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt, in Rheydt, Brucknerallee 7, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des für den Bau der Bundesautobahn A 14 — Osttangente Krefeld — (Abschnitt Geismühle) in der Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 1, Nr. 70, 71 und 73, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 26. Oktober 1971, um 11 Uhr in meinem Dienstgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 204, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 486

Wirtschaft und Verkehr

**783 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 11/17

Düsseldorf, den 30. September 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Mülheim/Stadtgrenze Alstaden nach Essen-Frohnhausen/Frohnhauser Straße, befristet bis zum 30. April 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 6. 1. 1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 Ziff. 43) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 486

**784 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Duisburger Verkehrsgesellschaft AG)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 05/13

Düsseldorf, den 30. September 1971

Dem Unternehmen Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Duisburg/Hbf. nach Oberhausen/Schladschule — Gemeinschaftsverkehr mit dem Unternehmen Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft — ab 1. Februar 1972, befristet bis zum 30. Januar 1980, erteilt.

Ein Schnellverkehr ohne Zwischenhaltestellen zwischen Duisburg/Hauptbahnhof und Oberhausen/Friedensplatz darf nicht eingerichtet werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 486

C.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**785 Bekanntmachung
des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit
über die Erstattung der Anzeigen nach dem
Schwerbeschäftigungsgesetz durch die Arbeitgeber**

Gem. §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SchwbG) vom 16. Juni 1953 in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) mache ich folgendes bekannt:

Nach § 3 SchwbG sind zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet

- a) öffentliche Verwaltungen, wenn sie über mehr als 9 Arbeitsplätze,
- b) öffentliche und private Betriebe, wenn sie über mehr als 15 Arbeitsplätze

verfügen. Die Arbeitgeber bitte ich, mit Stichtag vom 1. November 1971 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gem. § 11 zu erstatten.

Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers ist die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach § 6 Abs. 2 für jeden Betrieb gesondert zu berechnen. Zweig- und Filialbetriebe mit mehr als 15 Arbeitsplätzen eines privaten Arbeitgebers haben daher selbständige Anzeigen — zweifach — dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Zweig- und Filialbetriebe mit weniger als 16 Arbeitsplätzen unterliegen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht der Beschäftigungspflicht und brauchen Anzeigen nicht zu erstatten.

Die Arbeitgeber können eine Zusammenfassung der Arbeitsplätze ihrer Betriebe nach Hauptfürsorge-

stellenbereichen oder im Bundesgebiet bei dem für den Sitz des Hauptbetriebes zuständigen Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt beantragen. Sofern eine Zusammenfassung zugelassen ist, sind die Anzeigen für jeden Zweig- und Filialbetrieb mit mehr als 15 Arbeitsplätzen in dreifacher Ausfertigung dem örtlich zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Die Angaben für Betriebsteile, wie Außenstellen und Verkaufsfilialen, sind in der Anzeige des Hauptbetriebes aufzuführen.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter für die Anzeigen. Diese sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ausgefüllt zurückzureichen. Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. November 1971 Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch gebeten, diese beim Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 39 SchwbG weise ich hin. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des Schwerbeschäftigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses über die auf Pflichtplätze anrechenbaren Personen (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, den 23. September 1971

Bundesanstalt für Arbeit
Der Präsident
Stingl

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 486

786 Öffentliche Zustellung
(Bernhard Meßing)

Der Oberkreisdirektor des Kreises Düsseldorf-Mettmann — Straßenverkehrsamt — in Mettmann hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 17. 8. 1971 über die Entziehung der Fahrerlaubnis und der Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 15 b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) an Herrn Bernhard Meßing, geboren am 25. 8. 1940 in Düsseldorf-Rath, zuletzt wohnhaft in Ratingen, Nachtigallenweg 10 (b. Tefert), z. Z. unbekanntes Aufenthaltes, angeordnet.

Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlizenzen kann in Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 121, eingesehen werden.

Mettmann, den 11. Oktober 1971

Im Auftrag
Weiste
Kreisverwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 487

787 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Homberg (Niederrhein)

Auf Grund der §§ 1, 2 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastV) vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Homberg (Niederrhein) als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Homberg (Niederrhein) vom 29. September 1971 für das Gebiet der Stadt Homberg (Niederrhein) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Sperrzeit wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- a) Silvester:
vom 31. Dezember zum 1. Januar,
- b) Karneval:
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag,
vom Montag zum Dienstag,
- c) Tag der Arbeit:
vom 30. April zum 1. Mai,
vom 1. Mai zum 2. Mai,
- d) Kirmes im Statteil Homberg (2. Sonntag im Juli):
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag,
vom Montag zum Dienstag,
- e) Kirmes im Stadtteil Hochheide (2. Sonntag im August)
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag,
vom Montag zum Dienstag,
- f) Kirmes im Stadtteil Essenberg (3. Sonntag im August)
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag,
vom Montag zum Dienstag.

§ 2

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gemäß § 28 Absatz 1 Nrn. 6 und 12; Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) mit Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Homberg (Niederrhein), den 1. Oktober 1971

Stadt Homberg (Niederrhein)
als örtliche Ordnungsbehörde
Dringenberg
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 487

**788 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlaß in der Stadt Straelen**

Aufgrund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945), in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchst. a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 5. 1957 (GV. NW. S. 161/SGV. NW. 7113) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Straelen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Straelen vom 26. 8. 1971 für das Gebiet der Stadt Straelen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus bis 19 Uhr geöffnet sein.

1. In der Stadt Straelen, ausgenommen die Ortschaft Herongen:
 - a) am Samstag vor Frühlingskirmessonntag,
 - b) am Samstag vor Herbstkirmessonntag,
 - c) am Samstag vor Kleinfastnachtssonntag (Kleinfastnachtssonntag = Sonntag vor Fastnachtssonntag).
2. In der Ortschaft Herongen:
 - a) am Samstag vor Pfingsten,
 - b) am Samstag vor Herbstkirmessonntag,
 - c) am Samstag vor Kleinfastnachtssonntag (Kleinfastnachtssonntag = Sonntag vor Fastnachtssonntag).

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 10 Uhr bis 15 Uhr geöffnet sein, sofern diese am jeweils vorausgehenden Samstag ab 14 Uhr geschlossen sind.

1. In der Stadt Straelen, ausgenommen die Ortschaft Herongen:
 - a) am Sonntag vor Fastnachtssonntag,
 - b) am Frühlingskirmessonntag (Sonntag nach Christi Himmelfahrt),
 - c) am Herbstkirmessonntag (2. Sonntag im September).
2. In der Ortschaft Herongen:
 - a) am Sonntag vor Fastnachtssonntag,
 - b) am Pfingstsonntag,
 - c) am Herbstkirmessonntag (letzter Sonntag im August).

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Straelen, den 26. August 1971

Stadt Straelen
als örtliche Ordnungsbehörde
Weikamp
Stadtdirektor

Die vorstehende Verordnung ist in der Ausgabe der Rheinischen Post, Ausgabe G, vom 17. 9. 1971 veröffentlicht worden und am 25. 9. 1971, 0 Uhr, in Kraft getreten.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 488

**789 Ungültigkeitserklärung
eines Jagdscheines
(Gerhard Wohanka)**

Der Jahresjagdschein Nr. 140/1969, ausgestellt am 3. April 1969, verlängert für das Jagdjahr 70/71 am 26. März 1970 Nr. 72/70, verlängert für das Jagdjahr 71/72 am 5. April 1971 Nr. 170/71, für Herrn Gerhard Wohanka, geboren am 20. 5. 1929, wohnhaft Mönchengladbach, Dorthausen Nr. 99, ist gestohlen worden.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Mönchengladbach, den 27. September 1971

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 488

**790 Ungültigkeitserklärung
einer Genehmigungsurkunde für den
Verkehr mit Mietwagen nach § 49
Personenbeförderungsgesetz
(Rolf Stammen)**

Die auf den Namen des Mietwagenunternehmers Rolf Stammen, Krefeld, Dieselstr. 63, am 20. 11. 1970 ausgestellte Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz, befristet bis zum 19. 11. 1974 für den PKW KR — AD 588, Fabrikat Daimler-Benz, ist verlorengegangen.

Gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes wird der Auszug hiermit für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 30. September 1971

In Vertretung
Fabel
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 488

791

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

(Tinny Sybertz)

Frau Tinny Sybertz, Leverkusen, Gluckstr. 25, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 9 606 4282 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Sybertz, Tinny, Leverkusen, Gluckstr. 25, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 10. Januar 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 8. Oktober 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider

Dr. Giese

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 489

792

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

(Hildegard Ungerer)

Das am 1. 7. 1971 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 9 612 4169 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Ungerer, Hildegard, Leverkusen, Mendelsohnstraße 50, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 8. Oktober 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider

Dr. Giese

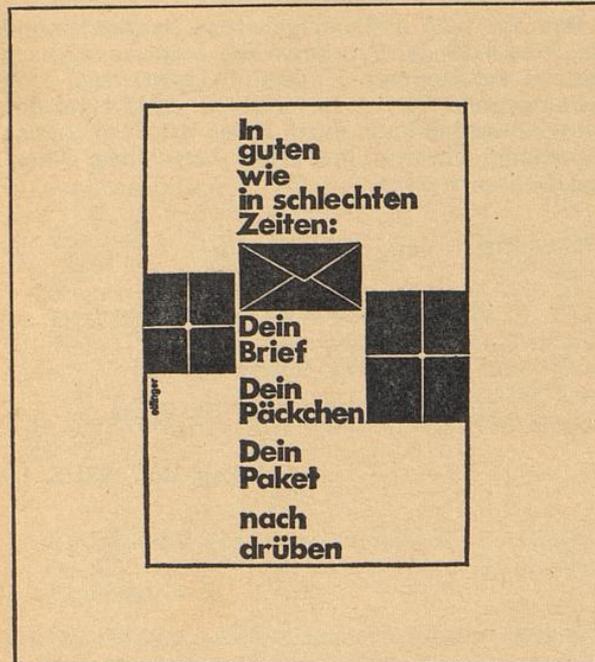
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 489

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst }
Speck } zusammen
Eierteigwaren } bis 1000 g
Traubenzucker }
Babynahrung }
Obst und Südfrüchte }

Bis je 500 g

Margarine }
Butter } zusammen
andere Fette } bis 1000 g
Nüsse }
Mandeln }
Zitronat }
Rosinen }
Backobst }
Kekse, Teegebäck }

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen

Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken

Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.